

# Einkaufsbedingungen

auch gültig für Werk- und Werklieferungsverträge

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Stand Februar 2007

## 1. Auftragserteilung

Nur schriftliche Aufträge sind verbindlich. Mündliche Ergänzungen, Änderungen und sonstige Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Anderslautende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden mit Annahme dieses Auftrages ungültig. Es bedarf nicht unseres Widerspruchs gegen Abweichungen der Bedingungen der Lieferanten in Angeboten oder Auftragsbestätigungen.

Die einem Angebot oder einer Besteller-Bestätigung beigegebenen allgemeinen Lieferungsbedingungen des Lieferers haben keine Gültigkeit. Besondere Bedingungen des Lieferers, welche mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, solange diese nicht schriftlich von uns aufgehoben werden. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen

## 2. Bestätigung, Rechnung, Lieferschein

Nach Eingang dieses Auftrages erbitten wir umgehende Bestätigung mit Preis- und Lieferzeitangaben. Geben Sie unsere Bestell Nr. auf allen Lieferscheinen, Bestätigungen und Rechnungen an.

Erstellen sie Bestätigung, Lieferschein 2fach, Rechnungen stets 1fach.

## 3. Zahlungen

Die Begleichung dieser Rechnung gilt nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelrügen oder die Geltendmachung von Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- und Vertragsstrafansprüchen. Zur Abtretung von Forderungen aus Lieferungsverträgen ist die vorherige Einholung unseres Einverständnisses erforderlich. Dies gilt auch für Factoring. Für Abtretungen die aufgrund eines vom Lieferanten mit seinem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt unsere Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass uns eine Aufrechnung auch nach Anzeige der Abtretung erworbener Gegenforderungen gestattet ist. Im Übrigen bleibt § 354 a HGB unberührt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Erklärung der Aufrechnung durch den Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zur Ermittlung der Zahlungstermine wird der Tag des Rechnungseingangs, bzw. Wareneingangs zugrunde gelegt. Unsere Zahlungen leisten wir innerhalb 8 Werktagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.

## 4. Abnahme

Ereignisse höherer Gewalt, gleichgültig welcher Art und welcher Ursache, die uns die Abnahme der Ware erschweren oder unmöglich machen, geben uns das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben oder von dem Lieferungsvertrag aufgrund schriftlicher Erklärung zurückzutreten. Das Gleiche gilt für Betriebsstörungen und Absatzstockungen - gleichgültig welcher Art und welcher Ursache -, die bei uns eintreten; es sei denn die Betriebsstörungen oder Absatzstockungen sind durch uns zu vertreten.

Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft. Abweichungen bedürfen unserer Genehmigung. Die Gefahr geht auf uns über, sobald die gelieferte Ware sich auf unserem Werksgelände befindet.

Warenanlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden bei uns nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr entgegengenommen.

Lieferungen verstehen sich, soweit dieses verlangt wird, fracht- und spesenfrei an unser Werk. Spesen für Transporte tragen wir nicht. Sendungen, bei welchen nicht grundsätzlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind ohne besondere Vereinbarung auf dem billigsten Weg an uns zu verfrachten.

## 5. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferzeiten sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Wird die genaue Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen durch höhere Gewalt oder Umstände, die der Lieferant zu vertreten hat, unmöglich, so ist er verpflichtet, sobald der bestimmte oder voraussichtliche Eintritt der Hinderungsgründe erkennbar wird, uns hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, damit wir in der Lage sind, anderweitige Dispositionen zwecks rechtzeitiger Eindeckung treffen zu können. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie nicht unverzüglich, so sind wir berechtigt, den Lieferanten für jeden Schaden, den wir aus der Unterlassung oder der Verspätung der Mitteilung erleiden, verantwortlich zu machen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen sind wir zudem berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Preis

Die angegebenen Preise sind, falls sie nicht in der Bestellung anders vermerkt, Festpreise ohne Nachforderungen und Vorbehalte.

Alle durch Nichtbeachtung unserer Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder, Zölle, Verpackungen, Lager- und Ladegebühren usw. erkennen wir nicht an.

## 7. Urheber- und Erfinderrecht

Unser Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung keine wie auch immer gearteten Urheber- und Erfinderrechte eines Dritten verletzt werden. Alle uns wegen etwaiger Verletzungen solcher Rechte betreffenden Nachteile gehen im Verhältnis zwischen unserem Lieferanten und uns zu

Lasten des Ersteren. Der Lieferant verpflichtet sich, uns schaden- und klaglos zu halten.

## 8. Rechte bei Mängeln

Alle von uns bestellten Geräte, Geräteteile, Anlagen und Maschinen müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Wir werden die bei uns eingehenden Waren nach Gefahrübergang innerhalb angemessener Frist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, üblicherweise in der Form von Stichprobenprüfungen, auf etwaige offenkundige Sachmängel prüfen. Unsere Rüge von Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Gefahrübergang, oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab ihrer Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Mängelrügen berechtigen uns, die Begleichung der Rechnung zurückzustellen, bis die vollständige Klärung erfolgt ist, und sie berechtigen uns, nach diesem Zeitraum den Skontoabzug gemäß Ziffer 3 vorzunehmen.

Bei Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat; soweit bei diesen Stichproben Mängel festzustellen waren, stehen uns die gesetzlichen Rechte im Hinblick auf die gesamte Lieferung uneingeschränkt zu. Eine Nacherfüllung gilt, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus sonstigen Gründen etwas Anderes ergibt, nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände. Falschlieferungen oder Mengenabweichungen stehen mangelhaften Liefergegenständen gleich. Soweit mangelhafte Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs von uns vor ihrer Entdeckung an einen anderen Ort verbracht worden sind, trägt der Lieferant im Falle der Nacherfüllung oder der Rückabwicklung des Vertrages aufgrund Rücktritts auch die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort verbracht worden ist. Auch im Falle sofortiger Nacherfüllung sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

## 9. Geheimhaltung

Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Mustern angefertigte Ware darf ohne unser Einverständnis nicht an Dritte geliefert werden. Ebenso müssen neue Entwicklungen, von denen Sie durch uns Kenntnis erhalten, Dritten gegenüber geheim gehalten werden. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

## 10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeug

Soweit wir Teile oder Produkte bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung und/oder Umbildung erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Lieferant haftet für Beschädigung oder Verlust der beigegebenen Teile und Produkte.

An Werkzeugen oder vergleichbaren Sachen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge oder vergleichbaren Sachen ausschließlich zur Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störungen hat er uns sofort anzuzeigen.

Ist nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, ein Eigentumsvorbehalt unzulässig, so stehen uns die dort zulässigen Sicherungsrechte zu. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf die Maßnahmen hinzuweisen, die wir zum Schutz dieser Rechte ergreifen müssen. Der Lieferant wird uns bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen. Machen Dritte Rechte an unserer Ware geltend, so sind wir sofort schriftlich zu verständigen. Wir sind berechtigt, etwaige aufgrund ausländischen Landesrechts notwendige Registrierungen aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts vorzunehmen.

Die gelieferte Ware geht mit Abnahme in unser Eigentum über. Mit Ausnahme von einfachen Eigentumsvorbehalten bedürfen alle sonstigen (qualifizierten) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einverständniserklärung. Bei einem etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten sind wir unwiderruflich berechtigt, über die Ware im Rahmen unseres üblichen Geschäftsbetriebes zu verfügen.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf und des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.